

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66), des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I, S. 437), des § 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I, S. 383), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in der Sitzung am 17.12.1987 folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Träger der Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Straßen sind von den Verpflichteten im Sinne des § 2 dieser Satzung zu reinigen.
- (2) Die Stadt Rüsselsheim übernimmt für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßenteile die Reinigungspflicht. Sie wird im öffentlichen Interesse mit einer stadteigenen Einrichtung betrieben. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Stadt Rüsselsheim übernimmt nicht den Winterdienst (siehe §§ 7, 8 dieser Satzung). Der Winterdienst wird von den Verpflichteten im Sinne des § 2 dieser Satzung wahrgenommen.
- (4) Soweit die Stadt Rüsselsheim die Reinigungspflicht übernimmt, sind die Verpflichteten benutzungs- und gebührenpflichtig nach Maßgabe der Gebührensatzung über die öffentliche Straßenreinigung.
- (5) Die Stadt Rüsselsheim kann in Einzelfällen auf Antrag der Verpflichteten ganz oder teilweise deren Reinigungspflicht übernehmen. Der Umfang der Übernahme der Reinigungspflicht und des Entgelts wird in öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen den Antragstellern und der Stadt festgelegt.
- (6) Die Stadt Rüsselsheim kann die Reinigungspflicht für im Straßenverzeichnis aufgeführte Straßen gemäß § 2 der Satzung den Verpflichteten überlassen.

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst

§ 2

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete sind die Eigentümer und Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die durch öffentliche Straßen erschlossen sind sowie die Inhaber von Rechten in bezug auf das Grundstück, wie z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte und Nießbraucher. Nicht verpflichtet ist, wem nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ohne Wohnungsrecht zusteht.
- (2) Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es
 - a) an der öffentlichen Straße liegt und in seiner gesamten Frontlänge direkt an die öffentliche Straße angrenzt (Vorderliegergrundstück) oder als Teilhinterliegergrundstück nur mit einem Teil der öffentlichen Straße zugewandten Grundstücksseite daran angrenzt, wobei in beiden Fällen eine verkehrsmäßige Nutzung über die öffentliche Straße möglich sein muß, oder
 - b) ohne, daß es direkt an die öffentliche Straße angrenzt, die Möglichkeit eines nicht öffentlichen Zuganges zu ihm besteht (Vollhinterliegergrundstück).
- (3) Ein Grundstück gilt auch dann als erschlossen, wenn zwischen ihm und der Straße ein schmaler, im öffentlichen Eigentum stehender Geländestreifen oder eine den Erschließungsanlagen zuzurechnende Grundfläche bzw. Einrichtung liegt (z. B. Grünstreifen, Böschung, Stützmauer, Lärmschutzwall, Lärmschutzmauer, Graben usw.);
- (4) Voraussetzung ist jedoch das Vorhandensein oder die Möglichkeit eines Zuganges zur öffentlichen Straße.
- (5) Der Eigentümer oder Besitzer eines Voll- bzw. Teilhinterliegergrundstückes oder eine ihm im Sinne des § 2 Abs. 1 gleichgestellte Person bildet für die Straßenreinigung mit dem Reinigungspflichtigen des Vorderliegergrundstückes eine Pflichtengemeinschaft. Diese Regelung gilt auch dann, wenn mehrere Grundstücke hinter dem Vorderliegergrundstück liegen. Werden Hinterliegergrundstücke von mehreren öffentlichen Straßen erschlossen, so bilden die Reinigungspflichtigen aller Vorder- und Hinterliegergrundstücke zwischen den erschließenden Straßen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Pflichtengemeinschaft. Eine solche kann jedoch nicht entstehen sofern die Stadt Rüsselsheim die Straßenreinigungspflicht gebührenpflichtig übernimmt.

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst

- (6) Über die zeitliche Reihenfolge bei der Erfüllung der gemeinschaftlichen Reinigungspflicht entscheidet die Vereinbarung der Reiniungspflichtigen.

Mangels einer Vereinbarung haften die Verpflichteten als Gesamtschuldner.

- (7) Der Magistrat kann von jedem einzelnen Verpflichteten im Sinne der Absätze 1 und 4 die ganze Leistung verlangen. Die Verpflichteten können mit Zustimmung des Magistrats dem Magistrat schriftlich einen Verantwortlichen benennen. Dies kann auch ein Dritter sein. Der Dritte ist dann öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt Rüsselsheim ist jederzeit widerruflich.
- (8) Als Grundstück im Sinne der Satzung ist ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage diejenigen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Hessisches Straßengesetz).
- (3) Die zu reinigende Fläche umfaßt die Fahrbahnen (bis zur Fahrbahnmitte), die Rinne und die Gehwege vor dem Vorderliegergrundstück sowie vor den an die Straße angrenzenden Grundstücksteilen von Teilhinterliegergrundstücken sowie die anteiligen Kreuzungsflächen.

Bei nur einseitig anbaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die ganze Straßenbreite.

- (4) Zur Reinigungsfläche gehören auch:
- a) Standspuren und Omnibusbuchten,
 - b) als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Flächen,
 - c) Überwege.

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst

(5)

a) Reinigungsklasse I

Die Stadt reinigt die gesamte Reinigungsfläche des vor dem Vorderliegergrundstück sowie vor dem Grundstücksanteil eines Teilhinterliegergrundstückes liegenden Abschnittes der öffentlichen Straße nach Bedarf, jedoch nicht öfter als werktäglich einmal.

b) Reinigungsklasse II

Die Stadt reinigt die gesamte Reinigungsfläche des vor dem Vorderliegergrundstück sowie vor dem Grundstücksteil eines Teilhinterliegergrundstückes liegenden Abschnittes der öffentlichen Straße jeden Werktag und bei Bedarf mit verstärkter Intensität.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6) und den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die öffentlichen Straßen sind zu säubern und von Wildwuchs zu befreien, so daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge von Verunreinigungen vermieden oder beseitigt wird.
- (2) Bei nicht ausgebauten öffentlichen Straßen umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnliches. Nicht ausgebaut sind öffentliche Straßen, wenn sie nicht mit einer festen Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichem Material versehen sind.
- (3) Der Staubentwicklung beim Reinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z. B.

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst

ausgerufener Wassernotstand.

- (4) Bei der Reinigung sind Geräte zu verwenden, die die Flächen nicht beschädigen.
- (5) Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder andren Grundstücken zugeführt, noch in den Straßensinkkästen geschüttet werden.

§ 6

Reinigungszeit

- (1) Vor Sonn- und Feiertagen ist die Reinigung bis 19.00 Uhr durchzuführen.
- (2) Zusätzlich ist die Reinigungsfläche bei sichtbarer Verschmutzung und wenn besondere Verschmutzung eine sofortige Reinigung notwendig macht, zu reinigen.
- (3) Der Magistrat kann zusätzliche Reinigungen anordnen, z. B. bei Heimatfesten, Festakten und Karnevalssumzügen. Die Anordnung ist den Verpflichteten mindestens 2 Tage vor der Reinigung bekannt zu geben oder öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Straßen, deren Reinigung die Stadt Rüsselsheim übernommen hat, sind in Reinigungsklassen eingestuft, die im Straßenverzeichnis festgelegt sind.

Die Gebührenordnung bestimmt die Höhe der Gebühr und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den Reinigungsklassen.

III. Winterdienst

§ 7

Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall sind der Gehweg und die Überwege in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.

Die vom Schnee geräumten Flächen oder Gehwege oder Überwege müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende passierbare Fläche von mindestens 1 m Breite gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw.

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst

Übergehrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück her anpassen.

Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile sind auch in einer Breite von 1 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend zu räumen.

Bei Fußgängerstraßen gilt diese Verpflichtung für einen Streifen von mindestens 1,50 m Breite auf jeder Straßenseite.

- (2) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.
- (3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls zu räumen.
- (4) Der geräumte Schnee ist am Rande des Gehweges so aufzuhäufen, daß der Zugang zur Fahrbahn und zu den Feuerlöschhydranten nicht behindert wird; ferner dürfen die Schachtabdeckungen und die der Straßenentwässerung dienenden Sinkkästen nicht zugeschüttet werden.

Die Ablagerung von Schnee in der Straßenrinne, auf der Fahrbahn und auf Radwegen ist verboten. Auf Fußgängerstraßen ist der Schnee entsprechend aufzuhäufen.

Streusalzhaltiger Schnee muß zum Schutz von Bäumen und Sträuchern so abgelagert werden, daß kein Schmelzwasser in den Boden gelangen kann.

- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Fahrbahn soll nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden.
- (6) Diese Verpflichtungen gelten von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nicht entstehen können.

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst

- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege und Überwege in einer Breite von mindestens 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile sind auch in einer Breite von mindestens 1,50 m abzustumpfen.
- (3) Bei Schnee- und Eisglätte gilt diese Verpflichtung für Fußgängerstraßen für einen Streifen von mindestens 1,50 m Breite auf jeder Straßenseite.
- (4) Als Streumittel sind vor allem Sand, Splitt, Granulat und ähnliche abstumpfende Materialien zu verwenden.
Asche darf nur in einer Menge verwendet werden, die eine übermäßige Verschmutzung vermeidet. Chemikalien dürfen nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, soweit sie keine Schwefelverbindung oder andere schädliche Bestandteile oder Verbindungen enthalten.

Auf versiegelten Flächen darf zur Bekämpfung außergewöhnlicher Glätteverhältnisse ein Gemisch aus mindestens neun Teilen abstumpfenden Materials und ein Teil Streusalz verwendet werden. Außergewöhnliche Glätteverhältnisse liegen vor bei:
 - a) Glätteis, sofern die Eisschicht geschlossen ist oder
 - b) bei Schneeglätte und überfrierender Nässe auf Treppen, Rampen, Haltestellen, Steigungsstrecken über 10 % Neigung. Reines Streusalz darf nur an Rolltreppen verwendet werden.
- (5) Für die Ablagerung von tauendem Eis gilt § 7 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) Diese Verpflichtungen gelten von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

IV. Besondere Verunreinigungen

§ 9

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst

die Stadt Rüsselsheim die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

- (2) Entstehen Verunreinigungen durch Veranstaltungen, Verteilen von Werbematerial bei Schaubuden, Verkaufs- und Werbeständen und dergleichen oder durch sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen (z. B. Omnibushaltestellen), so sind die Veranstalter, Eigentümer oder Inhaber bzw. für den Personenverkehr zugelassenen Unternehmen zur Beseitigung verpflichtet. § 15 Hessisches Straßengesetz bleibt unberührt.
- (3) Die Schnee- und Glättebeseitigung an den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, die Beseitigung der durch die Verölung der Haltestellen und Standplätze der öffentlichen Verkehrsmittel entstehenden verkehrsgfährdenden Verunreinigungen sowie die Anbringung von Abfallbehältern obliegen den zu dem Personenverkehr zugelassenen Unternehmen, die die Haltestellen für ihre Zwecke in Anspruch nehmen.

V. Schlußbestimmungen

§ 10

Zuwiderhandlungen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 5 - 9 dieser Satzung werden gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (GVBl. I, S. 602) mit einer Geldbußen von 5,00 - 1.000,-- DM geahndet.
- (2) Absatz I gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben rückwirkend zum 01.01.1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 01.01.1983 außer Kraft.

Rüsselsheim, den 21. Dezember 1987

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez. Winterstein
Oberbürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst

Straßenverzeichnis

Reinigungsstufe I

Einkaufszentrum Eichengrund:

Eichengrund 4, 5, 6
Platanenstraße 39, 39 ½

Einkaufszentrum Haßloch-Nord:

A.-v.-Menzel-Straße 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21
Feuerbachstraße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20

Einkaufszentrum Dicker Busch I:

Brandenburger Straße 24, 28, 30
Sachsenweg 14, 16, 18

Einkaufszentrum Dicker Busch II:

Liebigstraße 2, 4, 6, 8
Virchowstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23

Einkaufszentrum Königstädten:

Im Reis 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41
Kohlseestraße 38, 40, 42, 44, 46, 48

Einkaufszentrum Danziger Straße:

Danziger Straße 14 - 24
Berliner Straße 30

Reinigungsstufe II

Innenstadtbereich:

| | |
|---------------------------|-----------------------|
| Marktplatz | Mainstraße |
| Marktstraße | Löwenstraße |
| Bahnhofplatz | Löwenplatz |
| Bahnhofstraße | Europaplatz |
| Friedensplatz | Alte Poststraße 1 - 8 |
| Frankfurter Straße 1 - 17 | Grabenstraße 1 - 17 |